Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

SAARLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Abteilung E: **Wirtschafts-, Energie- und Strukturpolitik**
Referat E/3: Energiepolitik und Energiewende
Zeichen: Netzanschlusspaket
Bearbeiter: Referat E/3
Tel.: 0681-501-3246
Fax: 0681-501-1876
E-Mail: energie@wirtschaft.saarland.de

Ausschließlich per E-Mail an
buero-iiic3@bmwe.bund.de

Datum: 20.07.2026

Länderanhörung zum „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Entwurf des „Netzanschlusspakets“. Die Frist für eine Stellungnahme ist auch bei diesem Gesetzgebungsvorgang äußerst knapp bemessen. Von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft, Digitales, Innovation, Digitales und Energie kann daher nur zu einigen für das Saarland zentralen Themen Stellung genommen werden.

Transparenz im Verfahren
Wir bedauern sehr, dass die nach unserem Kenntnisstand beauftragte und dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Studie zu den bundesweiten Gebieten, die von der Kapazitätslimitierung betroffen sein werden, nicht veröffentlicht bzw. den Ländern für Ihre Stellungnahmen zur Verfügung gestellt wird. Nur auf der Grundlage gleichmäßig bekannter Informationen wäre eine Bewertung und Diskussion auf Augenhöhe möglich. So können wir lediglich von den uns bekannten landesweiten Einschätzungen ausgehen und hoffen, dass diese mit den Ihnen vorliegenden Bewertungen überwiegend zusammenpassen. Wo somit die „bis zu 40 Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen insgesamt 100 Gebiete (also Umspannwerke und Leitungsabschnitte) ausweisen werden“ ist für uns nicht nachvollziehbar.

Optimale Netzauslastung
Darüber hinaus unterstützen wir grundsätzlich Ihre mit dem Gesetzentwurf verbundene Bewertung, dass sowohl im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz, aber auch im Hinblick auf die mögliche Ausbaugeschwindigkeit die optimale Netzauslastung von überragender Bedeutung ist. Ein regulatorischer Rahmen sollte daher netzdienliche Erzeugungsprofile, Speicherflexibilitäten und nachfrageseitige Lasten berücksichtigen.

Um den Zubau gezielt auf Netzstabilisierung und Effizienz zu fokussieren, könnte die **Einführung eines Rechts auf Überbauung** ein wichtiger Hebel sein. Dieses würde den Zubau von Erzeugungskapazitäten erlauben, wenn deren zusätzliche Einspeisungen die vorhandenen Anschlüsse nicht zu den üblichen Peak-Zeiten weiter überlasten, sondern diese außerhalb der Engpasszeiten stattfindet. In diesem Kontext verweisen wir beispielhaft auf die im Saarland erprobten, senkrecht aufgeständerten bifazialen Agri-PV-Anlagen.

Im Gegensatz zu der noch im Rahmen der Energieministerkonferenz am 22.05.2026 diskutierten **Ausgestaltung des Netzanschlusspakets**, haben nun durchaus diskussionswürdige Regelungsentwürfe Einzug in den Gesetzgebungsprozess gefunden. Ob es allerdings hinsichtlich des weiterhin erforderlichen beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien förderlich ist, wenn statt wie bisher vorgesehen für zehn Jahre künftig dann für sechs Jahre eine Ausweisung als kapazitätslimitiertes Gebiet vorzusehen ist, kann aktuell auch aufgrund der kurzen Zeitspanne für diese Stellungnahme nicht bewertet werden. Die neu aufgenommene Regelung, dass die Betreiber die Engpassgebiete getrennt für Solar- und Windenergie ausweisen müssen, begrüßen wir explizit.

Entscheidend ist allerdings nach unserem Dafürhalten vor allem die Ausgestaltung der entschädigungsfreien Abregelung. Um einen effizienten und systemdienlichen Zubau von kostengünstiger und unabhängiger erneuerbarer Energie auch in den betroffenen Gebieten weiter zu ermöglichen, sollte der Umfang der entschädigungsfreien Abregelung **zeitlich begrenzt** werden. Denkbar wären etwa fünf Prozent der Jahresstunden, was z.B. im Bereich Freiflächen-PV jeweils etwa vier Stunden entschädigungsfreier Abregelung an 120 Engpasstagen im Jahr entspricht. Darüberhinausgehende Abregelungen sind zu entschädigen, zudem muss die Anschlusspflicht von Erneuerbare-Energien-Anlagen unter diesen Bedingungen auch in den von einer Kapazitätslimitierung betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Damit bleiben Projekte kalkulierbar und gleichzeitig wird der wichtige Anreiz geschaffen, Netzengpässe nicht zu verschärfen. In **PV-dominierten Regionen** könnte der Netzbetreiber zudem bereits im Rahmen des Netzanschlussbegehrens transparent machen, zu welchen Zeiten das Projekt von Redispatch-Maßnahmen betroffen sein wird. Für die Planbarkeit und insbesondere die Finanzierung (Bankability) von PV-Projekten wäre nach Mitteilung von saarländischen Projektentwicklern eine ex-ante-Planbarkeit der möglichen Abregelung ein sehr wichtiger Hebel.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Henrike Jacob